



Hamburg, 26. August 2025

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von  
Veranstalterrechten mbH**  
Hamburg

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht des Transparenz-  
berichts für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 58 VGG



## **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht	1

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1	Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
Anlage 2	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024



## **Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom



1. Januar 2024 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Hamburg, den 26. August 2025

Dürkop Möller und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'SH', with a horizontal line extending to the right.

Stephan Harzer  
Wirtschaftsprüfer



**GWVR**

Gesellschaft zur **Wahrnehmung** von **Veranstalterrechten** mbH

**Gesellschaft zur Wahrnehmung von  
Veranstalterrechten mbH**  
Hamburg

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2024  
gemäß § 58 VGG

## INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS	
I. Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	2
III. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	3
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2024	4
B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)	
I. Grundlagen des Unternehmens	8
II. Wirtschaftsbericht	8
III. Chancen und Risikobericht	11
IV. Prognosebericht	12
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	13
D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN	17
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	18
F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	20
G. VERGÜTUNG DER ORGANE	21
H. FINANZINFORMATIONEN	
I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	22
II. Kosten der Rechtewahrnehmung	23
III. Verteilung an Berechtigte	23
IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	23
I. .FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	24

## A. JAHRESABSCHLUSS

### I. Bilanz zum 31. Dezember 2024

#### AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	262,00	547,00
	.....262,00	.....547,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.447,84	80.360,73
2. Sonstige Vermögensgegenstände	25.109,62	20.680,44
	50.557,46	101.041,17
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	154.154,75	25.047,23
	.....204.712,21	.....126.088,40
	<u>204.974,21</u>	<u>126.635,40</u>

#### PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	10.000,00	10.000,00
III. Bilanzverlust	0,00	-9.179,60
	.....35.000,00	.....25.820,40
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Rückstellungen für die Verteilung	162.541,63	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	5.000,00	8.000,00
	.....167.541,63	.....8.000,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5,43	48,06
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 48,06)		
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 245.375,97 (Vorjahr: EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.380,00	618,08
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 2.380,00 (Vorjahr: EUR 618,08)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	47,15	92.148,86
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 92.148,86)		
	.....2.432,58	.....92.815,00
	<u>204.974,21</u>	<u>126.635,40</u>

**II. Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

	2024 EUR	2023 EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten	370.300,00	97.222,56
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	652,68
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-31.787,37	-519,39
	-31.787,37	-519,39
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-75.000,00	-75.000,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,00	-48,10
	-75.000,00	-75.048,10
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-285,00	-285,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-40.781,56	-38.171,97
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,40	0,31
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.188,84	-2,40
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.087,63	0,00
<b>10. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>222.345,26</b>	<b>-16.151,31</b>
11. Sonstige Steuern	0,00	-0,08
12. Verteilungsbetrag	-213.165,66	0,00
<b>13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>9.179,60</b>	<b>-16.151,39</b>
14. Verlust-/Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-9.179,60	6.971,79
<b>15. Bilanzverlust</b>	<b>0,00</b>	<b>-9.179,60</b>

### III. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2024	2023
	EUR	EUR
<b>1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	9.179,60	-16.151,39
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	285,00	285,00
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	159.541,63	-120,65
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions-oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	51.571,34	153.846,55
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions-oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-90.440,43	-128.415,33
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	1.188,44	1.188,44
+/- Ertragssteueraufwand/-ertrag	-1.087,63	0,00
-/+ Ertragssteuerzahlungen	0,00	0,00
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>130.237,95</b>	<b>10.632,62</b>
<b>2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>		
+ Erhaltene Zinsen	0,40	0,40
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,40</b>	<b>0,40</b>
<b>3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>		
- Gezahlte Zinsen	-1.188,84	-1.188,84
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1.188,84</b>	<b>-1.188,84</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>129.049,51</b>	<b>9.444,18</b>
+ Finanzmittelfond am Anfang der Periode	25.047,23	15.554,99
<b>Finanzmittelfond am Ende der Periode</b>	<b>154.096,74</b>	<b>24.999,17</b>
<b>Zusammensetzung Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		
+ Zahlungsmittel	154.102,17	25.047,23
- jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	-5,43	-48,06

## **IV. Anhang**

### **I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH hat ihren Sitz in Hamburg und wird beim Amtsgericht Hamburg Abteilung B unter der Nummer 120911 geführt. Der Jahresabschluss 2024 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Berichtsjahr war die Gesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB zu qualifizieren. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt jedoch gemäß § 57 Abs. 1 VGG nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft macht von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist, aber keine Gewinne für sich und ihre Gesellschafter erzielt. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen. Für das Geschäftsjahr 2024 beträgt der Jahresüberschuss EUR 9.179,60, da noch ein Betrag verbleibt der zur Deckung des Verlustvortrags verwendet wird.

## II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind die Bilanzierungsmethoden der §§ 246 - 251 HGB beachtet worden. Es sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit den Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen saldiert. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln bewertet worden.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Geleistete Anzahlungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die liquiden Mittel sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten wurden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Erfüllungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

### III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

#### Allgemein

Die Bilanz ist gemäß § 266 Abs. 1 HGB in Kontoform aufgestellt, wobei die entsprechenden Gliederungsvorschriften beachtet wurden.

#### Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

#### Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene gezeichnete Kapital in Höhe von EUR 25.000,00 wurde voll eingezahlt.

Der Bilanzgewinn entwickelt sich im Berichtsjahr wie folgt:

Jahresfehlbetrag	EUR	9.179,60
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	EUR	9.179,60
<hr/>		
Bilanzverlust	EUR	0,00
<hr/> <hr/>		

#### Rückstellungen

In den Rückstellungen für die Verteilung werden die voraussichtlich an die Mitglieder zu verteilenden Erlöse ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung des Geschäftsjahres 2024.

#### Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 0 (VJ. TEUR 50) betreffen ein im Geschäftsjahr 2017 gewährtes Darlehen sowie nicht ausgezahlte Geschäftsführer-Gehälter in Höhe von TEUR 0 (VJ. TEUR 37).

#### Haftungsverhältnisse und finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestanden keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse oder sonstige finanzielle Verpflichtungen.

#### **IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

##### **Erlöse aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten**

Die Erlöse aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten in Höhe TEUR 370,3 (VJ. TEUR 97) bestehen aus Angeboten in sozialen Netzwerken in Höhe von TEUR 370 (VJ. TEUR 96) sowie aus Aufnahmegebühren in Höhe von TEUR 0,3 (VJ. TEUR 1).

##### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 41 (VJ. TEUR 38) bestehen insbesondere aus den Aufwendungen für die Miete von unbeweglichen Wirtschaftsgütern in Höhe von TEUR 30 (VJ. TEUR 30), Aufwendungen für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 8 (VJ. TEUR 4) sowie Buchführungskosten in Höhe von TEUR 2 (VJ. TEUR 1).

##### **Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen aus Zinsen in Höhe von TEUR 1 (VJ. TEUR 0) resultieren insbesondere aus Zinsen für die Überlassung eines im Jahr 2024 abgelösten Darlehens.

#### **V. SONSTIGE ANGABEN**

##### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung übt Dr. Johannes Ulbricht, hauptberuflich tätig als Rechtsanwalt / Partner in der Partnerschaft Michow & Ulbricht Rechtsanwälte, Hamburg, aus.

##### **Honorar des Abschlussprüfers**

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt TEUR 5,5 (VJ. 5,5 TEUR). Hiervon entfallen TEUR 3,5 für die Abschlussprüfung und TEUR 2 für sonstige Leistungen.

##### **Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

##### **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres**

Negative Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Hamburg, den 18. Juni 2025

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung --

## **B. TÄTIGKEITSBERICHT**

### **I. Grundlagen des Unternehmens**

Die Tätigkeit der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH (im Folgenden auch: GWVR) erstreckt sich satzungsgemäß auf die Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts des Veranstalters nach § 81 UrhG, soweit dieses nicht durch die GVL wahrgenommen wird. Der Wahrnehmungsbereich der GVL beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beteiligung der Veranstalter am Pauschalabgabenaufkommen.

Für das Geschäftsjahr 2024 wird für alle Kategorien von Rechten und alle Arten der Nutzung einheitlich der Ausschüttungstermin am 30. September 2025 festgesetzt.

### **II. Wirtschaftsbericht**

#### **1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Die aktuelle Entwicklung im Geschäftsjahr ist von einer Ausweitung des Geschäftsvolumens geprägt. Aufgrund des neuen Gesamtvertrags mit dem Bundesverband Musikindustrie wird der Abrechnungsrückstau im Labelbereich aufgelöst. Auch Labels, die nicht Mitglied im BVMI sind, lizenzieren nun ihre Live-Mitschnitte von inländischen und ausländischen Konzerten über die GWVR. Hinzu kommt, dass sich der coronabedingte Fast-Stillstand bei der Produktion neuer Live-Tonträger und Bildtonträger aufgelöst hat. Leider schlagen sich diese Einnahmen noch nicht im Geschäftsjahr 2024 wieder, da sie erst im Lauf des Jahres 2025 zufließen.

Auch die Lizenzierung von Fernsehsendungen und Radiosendungen bei den öffentlichen Rundfunkanstalten läuft soweit gut an. Das Angebot in den Mediatheken ist in gewissem Umfang miterfasst, wobei aktuell weitere Gespräche mit den öffentlichen Rundfunkanstalten geführt werden, da diese die Lizenzierung von Mediatheken-Inhalten über die GWVR vereinfachen möchten. Zwischen der GWVR und den öffentlichen Sendern soll ein Tarif für Streaming in Mediatheken und Social-Media-Kanälen ausgehandelt werden und ggf. mit dem Tarif für Fernsehsendungen und Radiosendungen in einem einheitlichen Tarif zusammengefasst werden. Auf diese Weise soll dem Strukturwandel des öffentlichen Rundfunks zu einem Streaminganbieter Rechnung getragen werden. In jedem Fall werden noch Anpassungen am Tarif für Fernsehsendungen und Radiosendungen vorgenommen werden. Es ist jedenfalls zu erwarten, dass zukünftig ein Einnahmenvolumen von mehreren Millionen Euro jährlich im Bereich der öffentlichen Sender erzielt werden kann. Im Geschäftsjahr 2024 schlagen sich diese Einnahmen noch nicht nieder, da sie erst in 2025 zufließen.

Gleichzeitig ist mit der Tarifaufstellung im Bereich der öffentlichen Rundfunksender der Weg frei geworden, um auch im Bereich der privaten Rundfunksender einen vergleichbaren Tarif aufzustellen. Der entsprechende Tarifentwurf wurde bereits im Beirat abgestimmt und VAUNET zur Stellungnahme übersandt. Allerdings sind bei den Tarifen für öffentliche und private Rundfunksender und die begleitenden Streaming-Angebote möglicherweise noch Anpassungen erforderlich, die derzeit geprüft und mit den Sendern verhandelt werden.

Die laufende Lizenzierung von Inhalten auf TikTok wird ausgebaut und eine neue Verhandlungsrunde mit TikTok geführt.

YouTube hat inzwischen ebenfalls die Ansprüche der GWVR anerkannt und der GWVR Zugriff auf die API von YouTube gewährt, um die Inhalte zu messen. Die GWVR quantifiziert nun in einem zwischen GWVR und YouTube festgelegten Verfahren die Menge der Videos mit GWVR-Inhalten und die Zahl der Zugriffe auf diese Videos, damit auf dieser Grundlage die Lizenzgebühr festgelegt werden kann. Da dieses Verfahren aufgrund der sehr großen Anzahl von weltweiten Veranstaltungen der GWVR-Mitglieder und der hieraus resultierenden Zahl der Videos und Abrufe technisch aufwändig ist, werden die Messungen erst im Spätsommer 2025 abgeschlossen werden.

Da META nach Einschätzung der GWVR die Lizenzverhandlungen verschleppt, hat die GWVR zusätzlich zur Beschwerde bei der EU-Kommission nach dem Digital Services Act auch eine Beschwerde beim Bundeskartellamt eingelegt. Diese wird aktuell vom Bundeskartellamt bearbeitet. Die GWVR ist in diesbezüglichem Austausch mit dem Bundeskartellamt.

Um für die operativen Herausforderungen vorbereitet zu sein, die die dargestellte Ausweitung der Geschäftstätigkeit mit sich bringt, entwickelt die GWVR aktuell eine auf ihren Bedarf zugeschnittene Software für die Werkmeldungen, Werkdatenbank, Inkasso- und Verteilungsprozesse und Erstellung der Abrechnungen. Diese Software wird schrittweise in einzelnen Modulen für die jeweiligen Nutzungsarten eingeführt. Die Implementierung des ersten Moduls und dessen Freischaltung für die Mitglieder soll in der zweiten Jahreshälfte 2025 erfolgen.

## **2. Geschäftsverlauf**

Nachdem die Corona-Krise überstanden ist, entwickelt sich das Geschäft bei den wichtigen Lizenznehmern – BVMI, Öffentlicher Rundfunk, TikTok und YouTube positiv. Das bedeutet allerdings auch, dass die GWVR nun die organisatorischen Grundlagen legen muss, um das zukünftig größere Geschäft professionell abzuwickeln.

Die Einnahmen konnten gesteigert und damit die Liquidität gesichert werden. Die Prognose aus dem Vorjahr ist damit eingetroffen.

## **3. Lage** **Ertragslage**

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene, fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im Geschäftsjahr 2024 ergaben sich Erlöse aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten in Höhe von TEUR 370 (Vorjahr: TEUR 97). Diese setzen sich zusammen aus Erlösen aus Angeboten in sozialen Netzwerken in Höhe von TEUR 370 (Vorjahr: EUR 0), TEUR 0 (Vorjahr TEUR 96,6) aus der Verwertung von Rechten, sowie in Höhe von TEUR 0,3 (VJ. TEUR 0,6) aus Aufnahmegebühren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 41 (VJ. TEUR 38) bestehen insbesondere aus Mietkosten in Höhe von TEUR 29 (VJ. TEUR 29), Abschluss und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 8 (VJ. TEUR 4) sowie Buchführungskosten in Höhe von TEUR 2 (VJ. TEUR 1).

Im Geschäftsjahr wurden Geschäftsführergehälter in Höhe von TEUR 75 gezahlt.

### **Finanzlage**

Die Eigenkapitalstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr verbessert. Das Eigenkapital hat sich von TEUR 26 im Vorjahr um TEUR 9 auf ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 35 erhöht. Die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 beträgt 17,07%.

Die Liquiditätslage war während des Berichtszeitraums ausreichend und die Zahlungsfähigkeit war stets gegeben. Die Gesellschaft weist auf der Aktivseite der Bilanz flüssige Mittel in Form von Bankguthaben in Höhe von TEUR 154 (VJ. TEUR 25) aus.

Die Liquiditätssituation bis zum 31. Dezember 2025 ist gesichert.

### **Vermögenslage**

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag 2024 nahezu ausschließlich kurzfristig gebundenes Vermögen aus. Der Anteil entspricht 99,87 %.

### **Finanzielle Leistungsindikatoren**

Bei der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Leistungsindikatoren nicht. Zu den bedeutenden Leistungsindikatoren zählen daher insbesondere die Erlöse aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten.

## **Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Die Steuerung der Gesellschaft ist momentan noch nicht wesentlich an nicht finanziellen Leistungsindikatoren ausgerichtet.

### **III. Chancen- und Risikobericht**

Bei der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken und Chancen aus Gerichtsurteilen. Die Gesellschaft beobachtet die rechtlichen Rahmenbedingungen laufend. Aufgrund der noch geringen Größe der Gesellschaft kann die GWVR schnell auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren. Das Risiko wird daher als moderat eingestuft.

Eine Chance bietet die Lizenzierung von Fernsehsendungen und Radiosendungen bei den öffentlichen Rundfunkanstalten. Zwischen der GWVR und den öffentlichen Sendern soll ein Tarif für Streaming in Mediatheken und Social-Media-Kanälen ausgehandelt werden und ggf. mit dem Tarif für Fernsehsendungen und Radiosendungen in einem einheitlichen Tarif zusammengefasst werden. Auf diese Weise soll dem Strukturwandel des öffentlichen Rundfunks zu einem Streaminganbieter Rechnung getragen werden. Für die GWVR bieten sich somit neue Erlösquellen.

In Verhandlungen mit Social Media Anbietern konnten bislang erste Erfolge erzielt werden. Die Gesellschaft strebt weitere Einigungen mit weiteren Anbietern an, wodurch die Erlöse gesteigert werden können.

### **IV. Prognosebericht**

Die Finanzierung für das Geschäftsjahr 2025 ist aufgrund der Liquiditätszuflüsse aufgrund des neuen Gesamtvertrags mit dem BVMI, der Einigung mit den öffentlichen Sendern, der Einigung mit Tiktok und aufgrund weiterer Einnahmen, insbesondere von YouTube, gesichert.

Wir gehen daher für das Geschäftsjahr 2025 von stark steigenden Erlösen aus der Verwertung von Veranstaltungsrechten aus. Dies setzt allerdings voraus, dass wir die Veranstalter aktivieren konnten, damit sie die Rundfunksendungen mit ihren Live-Mitschnitten auch tatsächlich in der Werkdatenbank der GWVR melden. Da dies für die Veranstalter ein neuer Prozess ist, kann dies dauern.

Hamburg, den 24. Juni 2025

GESELLSCHAFT ZUR WAHRNEHMUNG VON VERANSTALTERRECHTEN MBH

- Geschäftsführung -

## **C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### *Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine

wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 26. August 2025

Dürkop Möller und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Carsten Matthäus  
Wirtschaftsprüfer

Stephan Harzer  
Wirtschaftsprüfer

#### **D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN**

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

## E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

- Firma Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH
- Gründung 15. November 2011
- Sitz Hamburg
- Handelsregister-Eintragung Amtsgericht Hamburg: HRB 120911. Neueintragung am 7. Dezember 2011, letzte Änderung vom 8. Februar 2017
- Gesellschaftsvertrag Vom 15. November 2011, gültig in der Neufassung vom 19. Januar 2017
- Geschäftsjahr Kalenderjahr
- Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz für Veranstalter im Sinne von § 81 UrhG originär ergeben oder Rechte im Sinne von § 81 UrhG, die auf Berechtigte übertragen sind (nachfolgend „Veranstalterrechte“ genannt) sowie die rechtmäßige Verteilung der sich hieraus ergebenden Einnahmen an die Berechtigten. Das Unternehmen ist berechtigt und nach § 34 VGG verpflichtet, denjenigen, die die Veranstalterrechte nutzen wollen, die erforderliche Genehmigung zu erteilen oder in die Nutzung einzuwilligen.
- Stammkapital EUR 25.000,00
- Gesellschafter Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft (BDKV) e. V. (vormals: bdv - Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.), Hamburg (100 %)



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

– Geschäftsführung

Herr Dr. Johannes Rudolf Jürgen Ulbricht

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß  
einzeln. Von den einschränkenden Bestimmungen des  
§ 181 BGB ist der Geschäftsführer befreit.

## **F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN**

Es existieren keine von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen. Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VVG entfallen daher.



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

## **G. VERGÜTUNG DER ORGANE**

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2024 EUR 75.000,00 (Vj. EUR 75.000,00) betragen.

## H. FINANZINFORMATIONEN

### I. Einnahmen aus der Rechteverwaltung

Die Einnahmen im Geschäftsjahr bestanden aus Umsatzerlösen aus Angeboten in sozialen Netzwerken in Höhe von TEUR 370 sowie aus Aufnahmegebühren in Höhe von insgesamt TEUR 0,3.

Da keine abhängigen Verwertungseinrichtungen existieren, wurden alle Einnahmen durch die Verwertungsgesellschaft getätigt. Alle Einnahmen werden nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten ausgeschüttet. Alle Verwaltungskosten werden global von den Einnahmen in Abzug gebracht, ohne Zuordnung zu bestimmten Rechtekategorien. Es sind keinerlei Betriebs- und Finanzkosten angefallen, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen.

Die Einnahmen bzw. Erlöse aus den Rechten nach den unterschiedlichen Kategorien sind im Folgenden dargestellt:

#### Einnahmen und Erlöse aus den Rechten

Kategorien der Einnahmen/Erlöse	Anteil Erlöse (Brutto)		Zuordnung der Kosten			Verteilung an Berechtigte
	2024 in %	2024 EUR	direkt zurechenbare Kosten EUR	nicht direkt zurechenbare Kosten EUR	Verlustvortrag EUR	
<b>I. Erlöse aus der Verwertung von Schutzrechten</b>						
Angebote in sozialen Netzwerken	99,92%	370.000,00	-22.000,00	-126.939,85	-9.172,16	211.887,99
Aufnahmegebühren	0,08%	300,00	0,00	-102,92	-7,44	189,64
	100,00%	370.300,00	-22.000,00	-127.042,77	-9.179,60	212.077,63
<b>II. Sonstige Erträge</b>						
Sonstige betriebliche Erträge		0,00		0,00		0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,40		0,40		0,40
Steuererstattungen		1.087,63		1.087,63		1.087,63
		1.088,03	0,00	1.088,03		1.088,03
<b>Gesamt</b>		371.388,03	-22.000,00	-125.954,74		213.165,66

Bei den Einnahmen aus Angeboten in sozialen Netzwerken handelt es sich um eine fällige Teilzahlung von einer Online-Plattform nach dem Tarif DA.

Die Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb entsprechend den Regelungen der Verteilungspläne im vollen Umfang an die Berechtigten verteilt.

Eine anderweitige Verwendung findet nicht statt.

## **II. Kosten der Rechtewahrnehmung**

### **Betriebs- und Finanzkosten**

Die Geschäftstätigkeit der GWVR besteht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Aufgrund der Störung des Geschäftsbetriebs durch die Corona-Pandemie, der Gesamtvertragsverhandlungen mit dem BVMI und der hierdurch bedingten Verzögerungen bei den Label-Abrechnungen, die dazu führen, dass Einnahmen aus 2024 im Label-Bereich ebenso wie im Bereich des öffentlichen Rundfunks der GWVR erst in 2025 zufließen, weist die Gesellschaft buchhalterisch eine hohe Kostenquote (Gesamtkosten in Relation zu den Gesamterlösen) in Höhe von 40,25 % auf. Die Verwaltungskosten betragen 34,31 % der gesamten Verwertungserlöse. Im kommenden Jahr wird der Anteil der Verwaltungskosten dann allerdings entsprechend sinken, da den dann für 2024 zufließenden Einnahmen keine proportionalen Kosten gegenüberstehen.

Im Geschäftsjahr bestanden Kosten in Höhe von TEUR 22, welche direkt den Einnahmen aus Angeboten in sozialen Netzwerken zugewiesen werden können.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt bezüglich der verbleibenden Kosten keine direkte Zuordnung zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Jene Kosten, die nach Verrechnung mit den Sonstigen Erträge der Gesellschaft verbleiben (TEUR 127), werden proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den Verwertungserlösen, verteilt (siehe Aufstellung der Einnahmen aus der Rechteverwaltung).

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

## **III. Verteilung an Berechtigte**

Für das Geschäftsjahr 2024 wird für alle Kategorien von Rechten und alle Arten der Nutzung einheitlich der Ausschüttungstermin am 30. September 2025 festgesetzt.

## **IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften**

Die GMVR unterhält keine Beziehungen anderen Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 2 VGG.



Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten mbH

## **I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE**

Eine Förderung sozialer und kultureller Zwecke erfolgt derzeit nicht, da sich die GWVR noch im Aufbau befindet.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.